

**Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig**  
**Antrag auf Aufnahme nach Klasse 10 einer Oberschule oder im**  
**Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule ohne zweite Fremdsprache**  
**in ein allgemeinbildendes Gymnasium in Klasse 10 zum Schuljahr 2025/2026**

Daten der Schülerin/des Schülers				* Bitte für Kontaktaufnahme angeben
Name	Vorname	geb. am	Name der Oberschule/Gemeinschaftsschule	
Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten (Hauptwohnsitz des Kindes)			E-Mail der/des Personensorgeberechtigten *	
			Telefon der/des Personensorgeberechtigten *	

Antrag der/des Personensorgeberechtigten	
<p>Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 an einem allgemeinbildenden Gymnasium, das im Schuljahr 2025/2026 eine besondere 10. Klasse nach § 6 Abs. 6 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) einrichten wird.</p>	
<input type="checkbox"/> Ethik <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> Religion <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen	
Datum	Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Hinweise für die/den Personensorgeberechtigte/n
<p>Gemäß <b>§ 6 Abs. 5 SOGYA</b> wird eine Schülerin/ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern <b>besser als 2,5</b> ist <b>und</b> sie/er die <b>Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden</b> hat. Sie/Er wird auch dann aufgenommen, wenn sie/er die Anforderungen mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllt.</p>
<p>Gemäß <b>§ 6 Abs. 6 SOGYA</b> gilt Folgendes: „Wechseln Schüler nach Abschluss der Klasse 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6, werden sie [...] besonderen 10. Klassen an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt [...] in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.“</p>
<p>Hinweise zur Beantragung einer <b>Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache</b> finden Sie umseitig.</p>
<p><b>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10:</b>            Einreichung des <b>Antrages</b> sowie der <b>beglaubigten Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10</b> der Oberschule durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum <b>07.03.2025</b> und Einreichung der <b>beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses</b> bis zum <b>01.07.2025</b>.</p>
<p><b>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen am Ende der Klassenstufe 10:</b>            Einreichung des <b>Antrages</b> sowie der <b>beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den Erwerb des Realschulabschlusses</b> durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum <b>01.07.2025</b>.</p>
<p>Einreichung der Unterlagen durch die/den Personensorgeberechtigte/n über den <b>Postweg</b> an:  <b>Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, Referat 23, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig</b></p>
<p>Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern <b>ohne</b> Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache wird der/dem/den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der beglaubigten <b>Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 07.07.2025</b> durch das Landesamt für Schule und Bildung schriftlich mitgeteilt.</p>
<p>Sollten Sie bis zum <b>09.07.2025</b> keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, setzen Sie sich bitte <b>bis zum 11.07.2025</b> mit Frau Hornig schriftlich per E-Mail in Verbindung: <a href="mailto:katrin.hornig@lasub.smk.sachsen.de">katrin.hornig@lasub.smk.sachsen.de</a></p>

### Hinweise zum Antrag auf Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

Gemäß § 18 Abs. 11 SOGYA können Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch und nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, einen Antrag auf schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache stellen.

Der Antrag ist **bis zum 07.03.2025** beim Landesamt für Schule und Bildung zu stellen (Teil C Ziffer VI Nummer 3 VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2024/2025). Bitte nutzen Sie dafür dieses Formblatt.

**Wichtig:** Auch diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SOGYA nicht erfüllt haben, aber diese voraussichtlich mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen und eine Feststellungsprüfung gemäß § 18 Absatz 11 SOGYA ablegen möchten, stellen den Antrag ebenfalls **bis zum 07.03.2025** beim Landesamt für Schule und Bildung.

**Bis zum 04.04.2025** entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit. In diesem Zusammenhang werden genaue Informationen zur Feststellungsprüfung mitgeteilt (Ablauf, Ort, Zeit, ggf. Hilfsmittel).

**Die Feststellungsprüfung findet am 27.05.2025 statt.**

Ein Anspruch auf das Ablegen einer schriftlichen Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.

**Bis zum 13.06.2025** wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.

Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung wird die Schülerin/der Schüler entsprechend § 6 Abs. 6 SOGYA einer der Klassen zugewiesen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne durchgehende Belegung der zweiten Fremdsprache beschult werden.

**Bitte beachten:** Nimmt die Schülerin oder der Schüler am 27.05.2025 am Nachtermin der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Englisch an der Oberschule teil, findet die Feststellungsprüfung am 17.06.2025 statt. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern bis zum 07.07.2025 bekannt gegeben.

### Antrag der/des Personensorgeberechtigten (nur gültig mit vollständig ausgefüllter Vorderseite)

Ich/wir beantrage/n eine Feststellungsprüfung für mein/unser Kind \_\_\_\_\_  
in der Herkunftssprache \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

### Bestätigung der Oberschule/Gemeinschaftsschule

- Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler an der Oberschule/Gemeinschaftsschule nicht die Möglichkeit hatte, eine zweite Fremdsprache zu besuchen.
- Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler an der Oberschule/Gemeinschaftsschule keine Feststellungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) abgelegt hat.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Schulstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

### Bestätigung des Landesamtes für Schule und Bildung

Der Antrag auf Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird

- befürwortet.       abgelehnt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin/des Referenten